

erforderlich, um die Aufnahme des Kunstwerks durch weitere Personenkreise zu ermöglichen. Die Schöpfung muß erst aufgeschrieben, vorgetragen, erläutert, vielleicht gar übersetzt oder bearbeitet und geschäftsmäßig verbreitet werden, bis sie in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann. Wir kommen so zu den künstlerischen Zwischenleistungen der *bearbeitenden* — nachschaffenden und erläuternden — Künstler: Rezitatoren, Schauspieler, Sänger, Virtuosen, Dirigenten, Spielleiter, Tänzer, Dekorateur, Übersetzer, Arrangeure, Kopisten und Konservatoren (von Gemälden und Skulpturen), Kritiker; und der *Kunsthändler*: Verleger, Sortimentler, Bilderhändler, Agenten, Konzert-, Theater-, Ausstellungsunternehmer; auch ihr Tun fällt unter den Oberbegriff der Kunstpflege, ebenso wie die künstlerische Wahrnehmung und die Urheberschaft.

Wie klein erscheint unter diesen soziologischen Gesichtspunkten die Persönlichkeit des Urhebers, der hiernach nur ein Glied in der langen Kette der Kunstausübenden Allgemeinheit darstellt; wie klein das einzelne Kunstwerk, ein winziger Stein nur in dem ragenden Bau der Kunst, ein dünner, kurzer Faden in dem weltumspannenden Seil der Geisteskultur!

Aber jetzt erst, nachdem wir diesen Gesichtskreis uns geschaffen haben, können wir eine Antwort auf die Frage finden: wie rechtfertigt der Urheber sein besonderes Rechtsschutzbegehren? Solange er in seinem Persönlichkeitsbereich bleibt, schützen ihn noch die allgemeinen Individualrechte, und ein besonderer Rechtsschutz erübrigt sich. Es muß ihm auf Grund des Rechtes der Geheimhaltung, das jeder Mensch hat, überlassen bleiben, sogar das zur Stillung seines Mitteilungsdranges schon geschaffene Werk entweder der Öffentlichkeit zu übergeben oder aber es aus irgend welchen persönlichen Gründen seiner natürlichen sozialen Auswirkung zu entziehen (Kohler). Wenn der Urheber die Schöpfung nun aber der Allgemeinheit mitteilt, so bekundet er damit selbst den Willen, seine Interessen zu *verallgemeinern*, das persönliche Gut zum Gut der Menschheit zu erheben. Wie das Binnengewässer bei seiner Einmündung ins offene Meer, so wird die individuelle Schöpfung bei ihrer Mitteilung als öffentliche Kunst ein Gut der Allgemeinheit, — juristisch ausgedrückt: eine *res omnium*!

Hierin sehe ich das Unrichtige sämtlicher bisherigen Auffassungen des in Frage stehenden Rechtsgebiets. Nicht mit dem ausschließlich persönlichen Interesse des Urhebers an seiner Schöpfung ist seine Forderung in erster Linie zu begründen; sondern maßgebend ist das *soziale Interesse* an der Erhaltung des Allgemeinwerts, des kulturellen Verkehrsgutes, das man Kunst nennt. Wären wir schon früher vom individuellen Urheberrecht zum sozialen »Kunstrecht« durchgedrungen, so wäre der immer wieder angezettelte Parsifalstreit viel früher und schneller erledigt worden. Wogegen umgekehrt die folgerichtige Durchführung des »Urheberrechts« eine empfindliche Schädigung des kulturellen Volksbesitzes bedeuten würde: man stelle sich nur vor, daß für jedes Drama oder Tonwerk ein besonderer Ort und eine besondere Zeit der Aufführung bestimmt werden sollte, kein Bild kopiert oder photographiert werden dürfte, ein vielbegehrtes Buch nur in einer beschränkten Zahl von Exemplaren erschiene und das urheberische Individualrecht wie das Eigentum oder ein anderes Vermögensrecht unbeschränkt übertragbar und vererblich wäre! Nun, glücklicherweise sind diese Gefahren, die der Ausbau des Urheberrechts mit sich bringt, wenigstens schon entdeckt, und man verkennet nicht mehr völlig die Rechtserheblichkeit der sozialen Kulturinteressen. Allfeld spricht bereits von der Kunst als »idealem Gut der Nation, ja der ganzen Welt«, ähnlich äußert sich auch Kohler, und vor allem ist es Voigtländer, der auf die soziale Seite der Urheberschaft, ja schon die soziologische Bedingtheit des Schöpfungsvorganges hinweist: »Goethe, auf einer einsamen Insel aufgewachsen, wäre nicht Goethe geworden«. Aber noch ist diese Erkenntnis nicht genügend durchgedrungen, noch wertet man egoistische und soziale Bedürfnisse nebeneinander, anstatt jene diesen unterzuordnen. Hier seien nun die vollen Konsequenzen gezogen: nicht *selbstische*, sondern

Gemeininteressen muß das Recht vorab schützen; darum nicht *Urheber*, sondern *Kunstrecht*!

### III. Künstlerrechte.

Mit der Erkenntnis des sozialen Interesses und Anerkennung seiner Schutzwürdigkeit als Kunstrecht wäre praktisch noch nicht viel erreicht. Die Allgemeinheit als solche kann ihre Rechte nicht wahrnehmen. Einzelne Personen oder Personenverbände muß sie damit betrauen, die Gesamtheit in der Rechtsausübung zu vertreten und Störungen der schutzwürdigen Interessen zu verhindern. Beamtet ist die Verwaltung, Soldaten die Landesverteidigung, Ärzten die Gesundheitspflege übertragen. So wird denn, soweit erforderlich, die Allgemeinheit auch in der Kunstrechtsausübung vertreten, und naturgemäß von den durch ihre Tätigkeit dazu berufenen Personen: den *Künstlern*. Das allgemeine Kunstrecht zerfällt daher in der Praxis in eine Reihe von individuellen, jedoch sozial gegeneinander ausgeglichenen Sonderrechten, welche die Arbeiten aller einzelnen Künstler schützen, — als deren Inbegriff wieder die gesamte Kunstpflege und somit das Immaterialgut der Menschheit selbst, die Kunst.

Um die Bedeutung dieser Auffassung voll zu begreifen, müssen wir in das Wesen künstlerischer Arbeit einen noch tieferen Einblick gewinnen, als dies bisher der Fall war. Als besondere Merkmale der Künstlerarbeit wurden der *ästhetische Zweck* und seine Ausprägung in der geleisteten Arbeit angegeben, *Besonderheit des Willens* und der *Tat*. Während die Kriterien jedoch oben nur zur Bewertung der Urheberschaft, also bloß einer Art von Kunstausübung, angeführt wurden, ist jetzt zu prüfen, ob sie bei jeder Bewährung von Künstlerchaft hervortreten.

Der *künstlerische Zweck*: das Nachleben des inneren Schaffensprozesses durch künstlerische Wahrnehmung liegt zweifellos auch der nicht urheberischen Kunstbetätigung zugrunde. Jede Art von Wiedergabe, Bearbeitung, Nachbildung, Übersetzung, Erläuterung eines Kunstwerkes, sei es einer Dichtung, eines Musikstücks, Tanzes, Gemäldes oder plastischen Bildes, setzt künstlerische Wahrnehmung voraus und will sie weiter vermitteln. Und die Eigenart des Berufes des Kunsthändlers, ob nun der Vertrieb von Büchern, Noten, Bildern, Filmen oder die Veranstaltung von Theater, Tanz, Kino, Vortrags-, Konzertaufführungen, künstlerischen Ausstellungen sein Geschäftszweig ist, liegt auch gerade darin, daß er zum Unterschiede von allen andern Kaufleuten auf die Erhaltung und Ausbreitung vorwiegend ideeller, geistiger Werte abzielt und das wirtschaftliche Moment hier nicht ausschließlich maßgebend ist. Nicht so sehr die Förderung des Handels, als vielmehr des Kulturverkehrs liegt ihm ob; nur so erklärt sich seine rechtliche Sonderstellung. Bei allen um die Kunstpflege bemühten Personen ist also ein *künstlerischer Zweck* ausschließlich oder doch vorwiegend gegeben, stets begrifflich wesentlich.

Wie steht es nun aber mit der Verwirklichung des *ästhetischen Zweckes*, der *künstlerischen Tat* selbst? Deren Betrachtung wird uns, nachdem wir das Ziel jeglicher Kunstausübung als gemeinsam erkannt haben, die Unterschiede der Einzelleistungen erweisen. Das Rechtsgut ist die Kunst, vorgestellt im einzelnen Kunstwerk. Jede künstlerische Tat vollzieht sich daher an einem Kunstwerk. Entweder sie schafft ein solches, oder sie schafft an ihm, oder sie nimmt es wahr. Mit technischem Ausdruck: der Künstler produziert, reproduziert oder rezipiert ein Kunstwerk.

Die bedeutendste Kunstleistung ist die *Produktion*, die Urheberschaft. Sie hat die wenigsten Voraussetzungen: Worte, Begriffe; Klänge, Rhythmen; Linien, Flächen, Farben; Körperbewegungen. Möglichkeiten der Kunst, noch keine Kunst selbst. Stoff, aus dem der Schöpfer erst ein Kunstwerk erzeugt. Als lebendigen, in sich geschlossenen Organismus. Zeugnis der Gesetzmäßigkeit des ästhetischen Bewußtseins. Intuitive Wiedergabe eines Seelenvorganges, sei es durch Selbstdarstellung oder Umweltschilderung. Ureigene, »dem ordentlichen Kreise des Lebensverkehrs entzogene« Formung eines allgemein menschlichen Inhalts. Nicht der Inhalt allein, nicht die Form allein schafft das Kunstwerk, wie in älteren, jetzt fast aufgegebenen ästhetischen